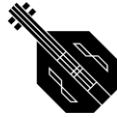




Alzey



Kreisstadt Alzey
Stadtverwaltung
Bürgerdienste
Ordnung und Verkehr

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zum Verbot des Mitführens von alkoholischen Getränken und über das Verbot des öffentlichen Konsumierens von Cannabis im Veranstaltungsbereich des Winzerfest 2025 in Alzey.

Aufgrund der §§ 1, 2, 3 und 9 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz (POG) in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl 1993, S. 595) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl. S. 516) in Verbindung mit den §§ 35 Satz, 41 und 43 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 24 Abs.3 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154) erlässt die Stadtverwaltung Alzey als zuständige Ordnungsbehörde folgende

Allgemeinverfügung

Für den Zeitraum von Freitag, 19.09.2025, 14.00 Uhr bis Dienstag, 23.09.2025, 24.00 Uhr ordnet die Stadtverwaltung Alzey als zuständige Ordnungsbehörde für das unter Nummer 2 näher bezeichnete Stadtgebiet anlässlich des Alzeyer Winzerfestes folgendes an:

1. Mitführverbot von alkoholhaltigen Getränken

Es ist verboten, alkoholhaltige Getränke gleich welcher Art und in welcher Verpackung auf das Veranstaltungsgelände des Alzeyer Winzerfestes mitzubringen und solche mitgebrachten Getränke zu konsumieren.

Dies gilt nicht für die an den zugelassenen und konzessionierten Ausschankstellen ausgegebenen und konsumierten Getränke.

2. Mitführ- und Konsumverbot von Cannabis

Es ist das Mitführen und konsumieren von Cannabis im öffentlichen Raum in den unter **Nummer 3** definierten Bereichen (Gelände des Winzerfest 2025) untersagt.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung wird durch folgende Straßen und Plätze begrenzt:

Löwengasse, An der Hexenbleiche (ab Löwengasse bis zum Hexenpark), Hexenpark, Bleichstraße, Stadthallenplatz, Am Schießgraben, Schillerplatz, Kästrich, Schloßgasse (von Einmündung Kästrich bis zur Straße Am Schloßpark), Am Schloßpark, Ostdeutsche Straße (von der Straße Am Schloßpark bis zur Raugrafenstraße), Raugrafenstraße (bis zur Einmündung Obere Schanzenstraße), Rodensteiner Straße (von der Einmündung Raugrafenstraße bis zur Einmündung Obere Schanzenstraße), Obere Schanzenstraße, Berliner Straße (von der Einmündung Obere Schanzenstraße bis zum Bahnberg), Weinrufstraße, Am Damm und Spießgasse (bis zur Löwengasse).

4. Androhung von Zwangsmitteln

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das Mitführverbot von Alkohol wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in der Form angedroht, dass der mitgebrachte Alkohol weggenommen und ausgeschüttet, sowie Glasflaschen entsorgt werden.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eingelegte Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben.

6. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung in der Allgemeinen Zeitung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung

Die Allgemeinverfügung kann mit Ihrer Begründung bei der Stadtverwaltung Alzey, Ernst-Ludwig-Str. 42, 55232 Alzey von montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Alzey, Ernst-Ludwig-Straße 42, 55232 Alzey schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, Geschäftsstelle Kreisrechtsausschuss, Ernst-Ludwig-Str. 36, 55232 Alzey eingelegt wird.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter der Homepage der Stadtverwaltung Alzey (<http://www.alzey.de/de/rathaus/virtuelle-poststelle.php>) aufgeführt sind.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Mainz, Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Alzey, den 15.09.2025

Stadtverwaltung Alzey

Gez. Steffen Jung

Bürgermeister